

Intern

Merkblatt über den Betrieb von Sicherheitsschränken

Stand: August 2022

Dipl.-Ing.
Dirk Schmidt

Büro des Kanzlers

Servicezentrum
Sicherheitsmanagement

Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten

Grundsätzlich gilt:

Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Pausen-, Sanitär- und Sanitätsräumen oder Tagesunterkünften sowie in Verkehrswegen (u. a. Treppenräume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe etc.) ist unzulässig. Entzündbare Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen (z. B. in Sicherheitsschränken).

Belvederer Allee 6
99425 Weimar
Deutschland

Postanschrift
99421 Weimar
Deutschland

Nach der TRGS 526 „Laboratorien“ Ziffer 7.4 „Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten“ sind Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Schließenrichtungen für Türen und Anschlüsse, die Dichtungen und der Luftwechsel zu berücksichtigen. Die Prüfpflicht findet sich auch unter Nummer 7.4 „Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten“ der DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ wieder. Hier wird weiterhin noch ausgeführt: „Es wird empfohlen, die Prüfungen im Abstand von nicht mehr als einem Jahr vorzunehmen.“

Telefon
+49 (0) 3643 58-1210

Fax
+49 (0) 3643 58-1214

E-Mail
dirk.schmidt@
uni-weimar.de

An der Bauhaus-Universität Weimar und an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar ist die Prüffrist auf mindestens einmal jährlich festgelegt

www.uni-weimar.de

Prüfung/Wartung/Kontrolle:

Der Leiter des jeweiligen Bereiches ist für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Schrankes verantwortlich. Einmal jährlich werden die Sicherheitsschränke durch einen externen Dienstleister geprüft. Die dazu getroffenen Festlegungen im HENRI Teil E Hausdienste, Bau, Technik, und Sicherheitsmanagement / Prüfung von Arbeitsmitteln sind zu beachten.

Darüber hinaus muss in regelmäßigen Abständen (monatlich) der Auslösemechanismus für die Türschließung überprüft werden. Weitere Kontroll- und Wartungshinweise können vom Hersteller vorgegeben werden.

BEACHTEN:

- Auf gut schließende Türen achten.
- Türführungsschienen sauber halten und nicht beschädigen.

Erkannte Defekte müssen umgehend dem Leiter des jeweiligen Bereiches gemeldet werden.

Bauhaus-Universität Weimar

Lagerung:

Für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ Anhang 1 – Lagerung in Sicherheitsschränken – zu beachten.

Als Arbeitsräume gelten im Sinne der TRGS 510 an beiden Hochschulen grundsätzlich alle allseitig umschlossenen Räume, in denen sich Beschäftigte und Studierende aufhalten.

Die Anzahl der Behältnisse in einem Sicherheitsschrank ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Aufstellung/Bedienung/Lüftung:

Die Auswahl eines passenden Aufstellungsortes des Sicherheitsschranks ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu betrachten. Festgestellte Gefährdungen für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind mit geeigneten und wirksamen Maßnahmen zu begegnen.

Nach § 8 Abs. 5 GefStoffV hat der Arbeitgeber Gefahrstoffe so aufzubewahren, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden.

Eine Aufstellung von Sicherheitsschränken sollte grundsätzlich nur in Arbeitsräumen erfolgen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen darf nach Abschnitt 4.2 Nr. 5 der TRGS 510 nicht an Verkehrswegen bzw. solchen Orten erfolgen, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Da bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken nach Anhang 1 alle sicherheitstechnischen Anforderungen des Abschnitts 4 einschließlich 4.2 Nr. 5 als eingehalten gelten, ist auch eine Aufstellung des Sicherheitsschranks an Verkehrswegen (u.a. Flucht- und Rettungswegen) möglich.

Es gilt jedoch zu beachten, dass der Aufstellungsort so gewählt werden muss, dass sowohl die Vorgaben des Arbeitsstättenrechtes (Verkehrswegbreiten, Bewegungsflächen, ...) als auch die des örtlich geltenden Bauordnungsrechtes eingehalten werden (Quelle: www.komnet.nrw.de).

Eine Aufstellung von Sicherheitsschränken in Fluren, d. h. an Verkehrswegen ist nur nach Abstimmung mit dem Servicezentrum Sicherheitsmanagement möglich.

Die Festlegungen in der TRGS 510 Anhang 1 hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen und zur Lüftung gelten auch für den Betrieb der Sicherheitsschränke in beiden Hochschulen. Der Betrieb der Sicherheitsschränke mit technischer Lüftung kann durch Anschluss an ein raumbezogenes stationäres Abluftsystem oder durch ein raumluftabhängiges Filtersystem realisiert werden. Die Herstellerhinweise (Abluftgeschwindigkeit, Filterwechsel etc.) sind bei der Auswahl der Systeme zu beachten!

Dipl.-Ing. D. Schmidt
Leiter

Dipl.-Ing.
Dirk Schmidt

Büro des Kanzlers

Servicezentrum
Sicherheitsmanagement